

DER REKTOR

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

2/SN-335/ME

Veterinärmedizinische Universität Wien • A-1030 Wien • Linke Bahng. 11

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 24 Fb-GE 9 79
Datum: 1. AUG. 1990
Verteilt: 3. AUG. 1990

Aan das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Neue Tel. Nr. 711 55

J. Krause

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Zi.:

73 65 21
(0222) 73 55 81
Durchwahl/

Datum

961/90

27.7.1990

Betreff:

Entwurf eines Futtermittelgesetzes
2. Begutachtungsverfahren

Beigeschlossen wird die Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes - 2. Begutachtungsverfahren 25-fach übermittelt.

Der Rektor:

Y. Müller

25 Beilagen

Veterinärmedizinische Universität Wien
 Eing.: 27. Juli 1990

INSTITUT FÜR ERNÄHRUNG
 Veterinärmedizinische Universität
 Vorstand: Prof.Dr. J. Leibetseder
 A-1030 Wien, Linke Bahngasse 11

Tel. (0222) 71155/611
 Fax (0222) 713 68 95

Wien, 23. Juli 1990

Betr.: GZ. 12201/09-I 2/90
 Entwurf eines Futtermittelgesetzes
 2. Begutachtungsverfahren
 Stellungnahme

Zum übermittelten Entwurf eines Futtermittelgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Entwurf eines neuen Futtermittelgesetzes, der allen Intentionen eines modernen Futtermittelgesetzes in vorbildlicher Weise entspricht, wird außerordentlich begrüßt. Zu einigen Punkten werden nachfolgende Änderungsvorschläge gemacht.

- § 1 (2) 5. Zeile: statt technologisch technisch
 § 4 (1) 1. statt Energiewertes Energiegehaltes
 § 9 (1) 2. Statt Gewicht Masse
 3. c) statt Energiewerte Energiegehalte
 § 11 In Abs.1 ist richtigerweise von Versuchen im allgemeinen die Rede, während in den erläuternden Bemerkungen (S.20) offensichtlich nur Feldversuche gemeint sind.
 Abs.2: Es erscheint zweckmäßiger zu sein, daß Antragsteller zur Bewilligung von Versuchen nicht die Hersteller oder Importeure, sondern die Institutionen oder Einzelpersonen, denen die wissenschaftliche Leitung oder Aufsicht obliegt, sein sollen.
 Abs.3: 7.-9.: Da die in diesen Punkten angeführten Angaben erst die Ziele von durchzuführenden Versuchen sein können, können diese Angaben nicht generell vorgeschrieben werden. Sollten sich bei derartigen Versuchen bedenkliche Rückstände in den verzehrbaren Anteilen oder Produkten der Versuchstiere ergeben, können gemäß § 11 (5) entsprechende Auflagen betreffend die Verkehrsfähigkeit dieser Produkte vorgeschrieben werden.
 Abs.4: Wenn der Antragsteller, wie vorgeschlagen, nicht der Hersteller oder Importeur, sondern Institutionen oder Einzelpersonen mit entsprechender Qualifikation sind, kann Abs.4 entfallen.

Leibetseder
 Prof.Dr. J. Leibetseder